



MILITÄRJUSTIZREFORM SCHÜRT STRAFLOSIGKEIT

Kolumbiens Polizei und Militär, neben paramilitärischen und Guerilla-Verbänden Hauptakteure im internen bewaffneten Konflikt des Landes, haben sich wie diese Gruppen einer Vielzahl von Menschenrechtsverbrechen schuldig gemacht. Die wenigsten TäterInnen jedoch sind jemals für ihre Vergehen belangt worden. Dazu beigetragen hat auch eine Sondergerichtsbarkeit für Polizei und Militär, die das Anzeigen, Aufklären und Sanktionieren von Straftaten, die die staatlichen Sicherheitskräfte begangen haben, immer wieder aktiv behindert und mitunter komplett hintertrieben hat – auch und gerade bei Menschenrechtsverbrechen und Völkerrechtsverstößen. Seit einigen Jahren versucht die Regierung Kolumbiens, die ohnehin nicht allzu eng gefassten Zuständigkeiten dieses Polizei- und Militärjustizsystems weiter auszudehnen. Ein neuer Gesetzentwurf weist dessen Organen de facto nun sogar vollständige Ermittlungs- und Gerichtshoheit über Schwerstverbrechen wie außergerichtliche Hinrichtungen und sexuelle Gewalt zu.

Ein nationales Polizei- und Militärjustizsystem (im Folgenden „PMJS“) richtete schon Kolumbiens Verfassung von 1991 ein.¹ Dieses soll Vergehen behandeln, derer sich Polizei- und Militär-Angehörige in ihrem Dienst als staatliche Sicherheitskräfte schuldig gemacht haben². Ein eigener Behördenapparat, den fast ausschließlich PolizistInnen und SoldatInnen besetzen, ist dafür zuständig diese Delikte zu ermitteln, zu verfolgen und zu sanktionieren.³

■ DAS AKTUELLE MILITÄRJUSTIZSYSTEM: Menschenrechtsverbrechen staatlicher Sicherheitskräfte werden schon heute von der Militärjustiz behandelt

Aktuell geregelt wird die Zuständigkeit des PMJS durch das 2010 verabschiedete Militärstrafgesetzbuch (*Código Penal Militar*, im Folgenden „MSGB“).⁴ Von PolizistInnen und SoldatInnen verübte Straftaten, die Menschenrechtsverbrechen darstellen könnten, sind bereits hier nicht vollständig von einer Bearbeitung im PMJS ausgeschlossen⁵:

- Generell verboten ist dem PMJS lediglich, die Tatbestände Folter, Verschwindenlassen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu behandeln.
- Kriegsverbrechen als ein Tatbestand des Völkerstrafrechts hingegen werden davon nicht explizit ausgeschlossen.
- Alle „gewöhnlichen Vergehen“ (*delito común*), d. h. alle Delikte, die das zivile Strafgesetzbuch (*Código Penal Colombiano*) des Landes als Straftatbestände festlegt, fallen automatisch unter die Zuständigkeit des PMJS.

Im Ergebnis können damit schon heute von Polizei und Militär verübte Schwerstverbrechen wie Tötungs- oder Sexualdelikte im PMJS behandelt werden, sobald sie als „gewöhnliche Vergehen“⁶ oder „Kriegsverbrechen“ eingestuft sind.

Dazu bei trägt nicht zuletzt, dass das MSGB bei allen von staatlichen Sicherheitskräften verübten und potenziell strafbaren Handlungen die Gerichtspolizei (*Policía Judicial*) des PMJS mit der Erstuntersuchung des Tatortes betraut.⁷ Die Ergebnisse dieser Begutachtung bilden die Grundlage dafür, die Existenz eines Verbrechens und dessen genauen Tatbestand zu bestimmen – und damit zu entscheiden, ob das zivile oder das polizeilich-militärische Justizsystem für die weitere Aufklärung und Sanktionierung zuständig ist.

Präsident Santos hat wiederholt zugesichert, dass Menschenrechtsverbrechen von Polizei und Militär nicht im nationalen PMJS behandelt werden dürften.⁸

Dennoch stellten die UN bereits 2012 fest, dass das PMJS nach wie vor mindestens 486 Tötungsdelikte staatlicher Sicherheitskräfte an ZivilistInnen behandelt.⁹

Im Dezember 2012 verabschiedete der kolumbianische Kongress eine von der Regierung vorgelegte Verfassungsreform, die das nationale PMJS neu ordnete. Ein Gesetz, das die Umsetzung der Reform regelte, nahm er im Juni 2013 an. Beide Gesetze übertrugen Polizei- und Militärgerichten eine noch größere Kontrolle über von Polizei und Militär verübte schwere Straftaten als im MSGB vorgesehen.¹⁰

Bereits im Oktober 2013 verwarf das Verfassungsgericht Kolumbiens die Reform wieder¹¹. Allerdings hatten in den zehn Monaten ihrer Gültigkeit Polizei- und Militärgerichte schon zahlreiche schwere Straftaten von der zivilen Justiz übernommen: Mindestens 48 Fälle von durch die Streitkräfte begangenen Tötungsdelikten, die Merkmale außergerichtlicher Hinrichtungen im Modus der sog. „*falsos positivos*“¹² aufwiesen, wurden allein von Januar bis August 2013 vom zivilen an das PMJS überstellt, so die UN¹³.

Die Regierung hatte ungeachtet dessen im September 2013 bereits eine neue Verfassungsreform auf den Weg gebracht. Der Gesetzentwurf wird derzeit in beiden Kongresskammern verhandelt. Wird er in seiner jetzigen Form angenommen, von Polizei und Militär verübte Straftaten, auch solche, die mutmaßlich Menschenrechtsverbrechen oder Völkerrechtsverstöße darstellen, könnte das PMJS zukünftig müheloser behandeln als es ihm durch alle früheren Gesetzentwürfe und auch das aktuell gültige MSGB jemals gestattet war.

■ DAS GEPLANTE MILITÄRJUSTIZSYSTEM: Militärjustiz darf Menschenrechtsverbrechen von Polizei und Militär weiter untersuchen

Verantwortlich dafür sind insbesondere die Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 98 des Gesetzentwurfs, die die Zuständigkeit von Militär- und Polizeigerichten regeln¹⁴:

- Beide Artikel weisen dem PMJS explizit die Zuständigkeit für jegliche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu, die staatliche Sicherheitskräfte verübt haben.¹⁵
- Ausdrücklich verboten ist dem PMJS nur die Behandlung der Tatbestände Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sexuelle Gewalt, außergerichtliche Hinrichtung, Folter, Verschwindenlassen und Vertreibung.¹⁶
- Kriegsverbrechen als ein Tatbestand des Völkerstrafrechts jedoch sind davon weiterhin nicht ausgeschlossen.

Außergerichtliche Hinrichtungen und sexuelle Gewalt

Aktuell werden von Polizei und Militär begangene Morde (etwa die Fälle der *falsos positivos*) und Vergewaltigungen in der zivilen Justiz als „Tötung“ bzw. „gewaltsamer Beischlaf“ behandelt.¹⁷ Nicht verfolgt werden beide Delikte als „außergerichtliche Hinrichtung“ bzw. „sexuelle Gewalt“ oder als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Dies geben die Bestimmungen des zivilen Strafgesetzbuches nicht her. Denn die Tatbestände „außergerichtliche Hinrichtung“ und „sexuelle Gewalt“ sind hier zum Einen gar nicht definiert. Und zum Anderen legen die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit derartige Vergehen den Tatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllen¹⁸, eine sehr hohe Hürde an die Umstände der Taten an.

Mutmaßlich für außergerichtliche Hinrichtungen oder sexuelle Gewalt verantwortliche Polizei- und Militär-Angehörige könnten mit dem Gesetzentwurf – und trotz des formellen Verbots einer Behandlung dieser Vergehen im PMJS – zukünftig eine Überstellung der gegen sie anhängigen Untersuchungen und Gerichtsverfahren von der zivilen an die Polizei- und Militärjustiz anstrengen. Denn sie könnten sich nun darauf berufen, dass sie aktuell nicht „außergerichtlicher Hinrichtungen“ bzw. „sexueller Gewalt“ (und auch nicht „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“) beschuldigt werden, sondern der „Tötung“ bzw. des „gewaltsamen Beischlafes“ – der Vergehen also, deren Behandlung dem PMJS eben *nicht* verboten wäre.

Bei außergerichtlichen Hinrichtungen und vorsätzlichen Tötungen, die wie im Fall der *falsos positivos* von den zivilen Staatsanwaltschaften derzeit allesamt als „Tötungen“ strafrechtlich verfolgt werden, begünstigt zudem ein Passus in Artikel 8 des Gesetzentwurfs die mögliche Überstellung solcher Fälle an die Polizei- und Militärjustiz: Er weist dieser explizit die Untersuchung und Sanktionierung (jeder Art) von „Tötung“ (*homicidio*) zu.¹⁹

Theoretisch könnten Polizei- und Militär-Angehörige, die außergerichtlicher Hinrichtungen, sexueller Gewalt, Folter, Verschwindenlassen oder Vertreibung beschuldigt werden, sogar generell eine Behandlung ihrer Vergehen durch das PMJS verlangen, indem sie diese Taten im Sinne von „Kriegsverbrechen“ oder als „Völkerrechtsverstoß“ eingestuft wissen wollen. Der Gesetzentwurf schließt die beiden letztgenannten Tatbestände nicht von einer Behandlung im PMJS aus bzw. weist sie diesem sogar explizit zu.

Andere schwere Straftaten

Daneben überträgt der Gesetzentwurf auch andere schwere Straftaten explizit der Zuständigkeit des PMJS, darunter

- die unmenschliche Behandlung von ZivilistInnen etwa durch Körperverletzungen wie Verstümmelung²⁰;
- die aktive oder passive Beihilfe zu von bewaffneten nicht-staatlichen Gruppen (z. B. paramilitärischen Verbänden) begangenen Straftaten durch eine „stille Übereinkunft“ (*connivencia*) mit diesen bzw. deren aktiver Förderung²¹;
- illegale Abhöraktionen gegen ZivilistInnen²².

Der geplanten Reform zufolge erstreckt sich die Zuständigkeit des PMJS für alle vorgenannten Tatbestände ausdrücklich sowohl auf mögliche in der Zukunft begangene, als auch bereits in der Vergangenheit verübte Taten.²³

Erstuntersuchung des Tatortes möglicher Straftaten

Der Gesetzentwurf stärkt darüber hinaus die Rolle des PMJS in der Tatort-Erstuntersuchung bei im Rahmen von Operationen staatlicher Sicherheitskräfte begangenen und möglicherweise strafbaren Handlungen. Denn mit der Kriminaltechnischen Untersuchungseinheit des PMJS (*Cuerpo Técnico de Investigación de la Justicia Penal Militar y Policial*) schafft er eine Institution, deren Befugnisse noch über die der heutigen Gerichtspolizei hinausgehen.²⁴

■ MILITÄRJUSTIZREFORM SCHÜRT STRAFLOSIGKEIT: Menschenrechtsverbrechen von Polizei und Militär sollte ausschließlich die zivile Justiz untersuchen

Der aktuelle Entwurf zur Reform des PMJS steht in grobem Widerspruch zu Kolumbiens internationalen Verpflichtungen, Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen und derartige Verbrechen vollständig, unabhängig und unparteiisch zu untersuchen.

Dass institutionell nicht-unabhängige, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu denselben Institutionen befangene und möglicherweise sogar parteiische PolizistInnen und SoldatInnen schwerste Straftaten ihrer ArbeitskollegInnen untersuchen und sanktionieren dürfen, selbst wenn diese Vergehen mutmaßlich Menschenrechtsverbrechen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, ist unvereinbar mit allen Mindeststandards einer unabhängigen, unparteiischen und objektiven Untersuchung von Straftaten und einem für alle Beteiligten fairen Verfahren vor einem ebenso unabhängigen, unparteiischen und sachkompetenten Gericht.

Gerade in der behördlichen Erstbegutachtung einer möglichen Straftat am Tatort zeigt sich, welch außerordentlich schwerwiegende Folgen eine solche Zuständigkeitsverteilung haben kann: Polizei- oder Militär-Angehörige könnten für die mutmaßlichen TäterInnen unter den staatlichen Sicherheitskräften belastendes Beweismaterial vernichten und wichtige Tatort-Merkmale zu deren Vorteil manipulieren. Dass dies in der Praxis immer wieder geschieht zeigen die tausenden *falsos positivos*, aber auch die von Amnesty International dokumentierten Fälle sexueller Gewalt²⁵.

Ende September 2014 sprachen sich 12 SonderberichterstatterInnen des UN-Menschenrechtsrates erneut öffentlich gegen die geplante Reform des PMJS in ihrer jetzigen Form aus. Nach Ansicht der ExpertInnen würde sie die ohnehin gravierende Straflosigkeit im Land weiter vergrößern und die Unabhängigkeit der Justiz bei der Untersuchung und Sanktionierung schwerster Straftaten untergraben.²⁶

Amnesty International ist der Auffassung, dass sich die Zuständigkeit von Polizei- und Militärjustizsystemen generell auf disziplinarische Verstöße staatlicher Sicherheitskräfte im Dienst beschränken sollte. Straftaten von Polizei und Militär, die mutmaßlich Menschenrechtsverbrechen oder nach internationalem Recht strafbare Handlungen darstellen könnten, sollte dagegen ausschließlich die zivile – und nicht die polizeilich-militärische – Justiz behandeln.²⁷

Eine derartige Zuständigkeitsbegrenzung von PMJS auf geringfügige Dienstvergehen staatlicher Sicherheitskräfte würde ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der ermittelnden und sanktionierenden Organe gerade bei schwersten Straftaten wie Menschenrechtsverbrechen und Völkerrechtsverstößen sicherstellen. Dies würde die Gefahr reduzieren, nicht-unabhängige, potenziell auch parteiische Institutionen wie die eines PMJS könnten den mutmaßlichen TäterInnen dafür Straffreiheit garantieren.

AMNESTY INTERNATIONAL FORDERT DIE REGIERUNG KOLUMBIENS AUF,

- die derzeit im kolumbianischen Kongress verhandelte **Reform des Polizei- und Militärjustizsystems in ihrer jetzigen Form ernsthaft zu überdenken;**
- sicherzustellen, dass alle durch Angehörige der Polizei oder des Militärs verübten Straftaten, die mutmaßlich **Menschenrechtsverletzungen und/oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht** darstellen könnten, ausnahmslos **von einer Bearbeitung durch das Polizei- und Militärjustizsystem des Landes ausgeschlossen** werden;
- sicherzustellen, dass den **Institutionen des Polizei- und Militärjustizsystems ausnahmslos ihre Beteiligung an Anfangsermittlungen bei** jedweden möglicherweise strafbaren Handlungen, die auch **Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht** darstellen könnten und von Angehörigen der staatlichen Sicherheitskräfte begangen wurden, **untersagt** wird, insbesondere der Tatort-Erstuntersuchung;
- alle **Menschenrechtsverbrechen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht aller Konfliktparteien schnell, umfassend und unparteiisch aufzuklären und die Verantwortlichen vollständig zur Rechenschaft zu ziehen**, so wie es verschiedene UN-Institutionen in der Vergangenheit vielfach in ihren Empfehlungen gefordert haben.
Dies erfordert auch, entschiedene und ernsthafte Maßnahmen zu ergreifen, die der noch immer weitverbreiteten Straflosigkeit bei von Polizei- und Militär-Angehörigen begangenen Menschenrechtsverletzungen endlich ein Ende setzen.

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Kolumbien-Koordinationsgruppe . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-444
E: info@amnesty-kolumbien.de . W: www.amnesty-kolumbien.de

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00
BIC-Nr. BFSWDE33XXX . IBAN-Code DE23370205000008090100

ANMERKUNGEN

- 1 Geregelt ist dies unter anderem in den Art. 116 und 221 der Verfassung.
- 2 Sog. *delitos relacionados con el servicio*.
- 3 Das aktuell gültige Militärstrafgesetzbuch schreibt dies u.a. in Buch III, Abschnitt II, Kapitel II bis X, Art. 200 bis 220 vor.
Die geplante Reform des Polizei- und Militärjustizsystems (siehe dazu Anmerkung Nr. 14) verfügt dies u.a. im Abschnitt III, Kapitel I, Art. 11, Nr. 2 sowie detaillierter in den Bestimmungen zu den einzelnen Instanzen der Polizei- und Militärjustiz, etwa in Kapitel II, Art. 14 und 16 bis 18 sowie in Abschnitt IV, Kapitel III, Art. 22, Kapitel IV, Art. 27 und 29 und Kapitel V, Art. 34 und 36.
- 4 Verabschiedet wurde das MSGB mit dem Gesetz 1407 vom 17. August 2010.
- 5 Die Zuständigkeit wird insbesondere in den Art. 3 und 171 geregelt.
- 6 Für die Klassifizierung spielt hier auch die Frage eine Rolle, ob die Taten als isolierter Akt (*acto aislado*) gewöhnlicher Kriminalität (*delincuencia común*) oder im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt (*con ocasión y en desarrollo de conflicto armado*) verübt worden sind.
- 7 So legen es insbesondere die Art. 363, 366, 370, 374 und 375 fest.
- 8 Zuletzt am 22. September 2014 (<http://www.semana.com/nacion/articulo/santos-garantiza-que-falsos-positivos-no-seran-juzgados-por-via-militar/403730-3>) und zuvor u.a. während eines Treffens mit mehreren Menschenrechtsorganisationen, darunter auch Amnesty International, am 21. November 2011 in London (UK).
- 9 So dokumentierte es der Sonderberichterstatter des UN-Menschenrechtsrats zu außergerichtlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, Christof Heyns, in seinem Kolumbien-Bericht von 2012 (*Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Christof Heyns, Addendum, Follow-up country recommendations: Colombia, A/HRC/20/22/Add.2, 15. Mai 2012, Kapitel III, Abschnitt A, Nr. 21.*) Er bestätigte damit Informationen seines Vorgängers Philip Alston aus dessen Bericht von 2009.
- 10 Die Reform wurde über den Gesetzgebungsakt (*Acto Legislativo*) 2 vom 27. Dezember 2012 und dessen Umsetzungsgesetz (*Ley Estatutaria*) vom 19. Juni 2013 mit den Zeichen *núm. 211 de 2013* im Senat bzw. *núm. 268 de 2013* im RepräsentantInnenhaus verabschiedet.
- 11 Sentencia C-740/13 vom 23. Oktober 2013. Das Verfassungsgericht erklärte den Gesetzgebungsakt 2 vom 27. Dezember 2012 aufgrund eines Verfahrensfehlers bei dessen Verabschiedung im Parlament für ungültig. Infolgedessen verlor automatisch auch das zugehörige Umsetzungsgesetz vom 19. Juni 2013 seine Gültigkeit.
- 12 Als *falsos positivos* („falsche Erfolgsmeldungen“) werden in Kolumbien tausende außergerichtliche Hinrichtungen bezeichnet, die Angehörige der Streitkräfte vor allem zwischen 2002 und 2008 gegen ZivilistInnen, meist junge Männer, verübten. Gemeinsam ist allen Taten, dass die Opfer unter fadenscheinigen Versprechungen wie zum Beispiel der Aussicht auf Arbeit an abgelegene Orte gelockt, dort heimtückisch ermordet, in Guerilla-Uniformen gekleidet und anschließend von den Streitkräften als vermeintlich im Kampf gefallene Guerilla-KämpferInnen präsentiert wurden. Die Verbrechen hatten Methode: Über ein internes Belohnungssystem, geregelt etwa in der sog. „Permanente Weisung“ (*Directiva Ministerial Permanente*) Nr. 29 des Verteidigungsministeriums vom 17. November 2005, zahlte das Militär für jedes gefallene, angebliche Guerilla-Mitglied ein Kopfgeld an die TäterInnen in den eigenen Reihen oder gewährte andere Vergünstigungen wie längeren Urlaub. Mittels der Anreize sollten die SoldatInnen dazu animiert werden, die Statistik militärischer Erfolge im Kampf gegen die Guerilla-Gruppen „aufzubessern“. Die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens (*Fiscalía General de la Nación*) untersucht aktuell die Tötung von über 4.000 Personen durch staatliche Sicherheitskräfte, wobei der Großteil der Taten Charakteristika außergerichtlicher Hinrichtungen – v.a. im Modus der *falsos positivos* – aufweist.
- 13 Dies berichtete das Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen in Kolumbien in seinem aktuellen Jahresbericht zur Menschenrechtsslage im Land von Ende März 2014 (*Annual report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Addendum, Situation of human rights in Colombia, A/HRC/25/19/Add.3, 24. Januar 2014, Kapitel III, Abschnitt A, Abs. 2d, Nr. 51*).
- 14 Alle Angaben zum Gesetzentwurf (*proyecto de ley*) beziehen sich auf die am 14. bzw. 20. Mai 2014 in Plenarsitzungen des Senats in zweiter Lesung angenommenen Vorlage. Der Entwurf trägt die Zeichen *núm. 85 de 2013* im Senat bzw. *núm. 210 de 2014* im RepräsentantInnenhaus. Nach insgesamt vier Debatten kann er vom Senat endgültig verabschiedet werden.
- 15 Art. 8, Nr. 2 und Art. 98, Abs. 3.
- 16 Art. 98, Abs. 2.
- 17 Außergerichtliche Hinrichtungen werden dabei unter den Tatbeständen „Tötung“, „qualifizierte Tötung“ oder „Tötung geschützter Personen“ behandelt, schwere Sexualstraftaten wie Vergewaltigung unter den Tatbeständen „gewaltsamer Beischlaf mit geschützten Personen“ oder „gewaltsamer Beischlaf“. Die Delikte sind im zivilen Strafgesetzbuch Kolumbiens (*Código Penal Colombiano*) an folgenden Stellen definiert: „Tötung“ (*homicidio*) in Art. 103 (Buch II, Abschnitt I, Kapitel II („Tötung“)); „qualifizierte Tötung“ (*homicidio agravado*) in Art. 104 (ibid.); „Tötung geschützter Personen“ (*homicidio en persona protegida*) in Art. 135 (Buch II, Abschnitt II („Verbrechen gegen das Humanitäre Völkerrecht geschützte Personen und Güter“)); „gewaltsamer Beischlaf mit geschützten Personen“ (*acceso carnal violento en persona protegida*) in Art. 138 (ibid.); „gewaltsamer Beischlaf“ (*acceso carnal violento*) in Art. 205 (Buch II, Abschnitt IV, Kapitel I („Vergewaltigung“)).
- 18 Siehe etwa Art. 7 des Gesetzes 742 von 2002, mit dem Kolumbien das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) ratifizierte. Damit eine Straftat den Tatbestand eines „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ erfüllt, muss sie demnach im Rahmen oder als Teil eines „generalisierten und systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung“ begangen worden sein.
- 19 Art. 8, Nr. 1.
- 20 Im Gesetzentwurf Art. 9, Nr. 5 werden der Zuständigkeit des PMJS von staatlichen Sicherheitskräften verübte „Körperverletzungen“ (*Lesiones personales*) zugewiesen. Im zivilen Strafgesetzbuch Kolumbiens wiederum werden im Buch II, Abschnitt I, Kapitel III unter dieser Bezeichnung unter anderem die Vergehen „anatomischer oder funktionaler Verlust von Organen oder Gliedmaßen“ (*Pérdida anatómica o funcional de un órgano o miembro*, Art. 116) oder „Deformation“ (*Deformidad*, Art. 113) definiert – und damit Tatbestände, unter denen staatliche Sicherheitskräfte etwa wegen physischer und psychischer Gewalt gegen andere Personen wie durch Verstümmelungen strafrechtlich belangt werden.
Darüber hinaus kann dieser Passus im Gesetzentwurf auch die Behandlung von Sexualstraftaten, die staatliche Sicherheitskräfte begangen haben, im PMJS begünstigen. Denn diese werden zum Teil ebenfalls unter dem Tatbestand der „Körperverletzung“ verfolgt.
- 21 Im Gesetzentwurf Art. 8, Nr. 6 werden der Zuständigkeit des PMJS von staatlichen Sicherheitskräften verübte „Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit“ (*Delitos contra la seguridad pública*) zugewiesen.
Im zivilen Strafgesetzbuch Kolumbiens wiederum werden im Buch II, Abschnitt XII unter dieser Bezeichnung unter anderem die Vergehen „Schulung in illegalen Aktivitäten“ wie z.B. von Todesschwadronen (*entrenamiento para actividades ilícitas*, Art. 341) und „Verabredung zu einer Straftat“ (*concerto para delinquir*, Art. 340) definiert – und damit die Tatbestände, unter denen derzeit staatliche Sicherheitskräfte strafrechtlich belangt werden, die Straftaten bewaffneter nicht-staatlicher Gruppen „in stiller Übereinkunft“ (*connivencia*) mit diesen entweder zugelassen oder gar aktiv gefördert haben.
- 22 Im Gesetzentwurf Art. 8, Nr. 3 werden der Zuständigkeit des PMJS von staatlichen Sicherheitskräften verübte „Vergehen gegen den Schutz [persönlicher] Informationen und Daten“ (*Delitos contra la protección de la información y de los datos*) zugewiesen.
Im zivilen Strafgesetzbuch wiederum wird im Buch II, Abschnitt VIII bis unter dieser Bezeichnung unter anderem das Vergehen der illegalen Beschaffung von Daten aus Informationssystemen (*intercepción de datos informáticos*, Art. 269c) definiert, also auch das „elektronische Abfangen“ (d.h. Abhören von Gesprächen – und damit ein Tatbestand, wie ihn nicht nur die flächendeckenden Überwachungen zahlloser ZivilistInnen durch den direkt dem Präsidenten unterstellten und 2011 aufgelösten Inlandsgeheimdienst DAS (*Departamento Administrativo de Seguridad*) darstellten, die 2009 aufgedeckt wurden, sondern auch die erst im Februar 2014 enthüllten illegalen Abhöraktionen, die eine Sondereinheit des Militärs gegen Abgesandte der Regierung sowie JournalistInnen und NRO-VertreterInnen bei den Friedensgesprächen mit der Guerilla-Gruppe FARC (*Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia*) in Havanna, Kuba, durchführte.
- 23 So verfügt in Art. 94.
Dieser legt zunächst fest, dass die im Gesetzentwurf getroffenen Zuständigkeitsregelungen zur Untersuchung und Sanktionierung von durch Polizei- und Militär-Angehörige verübte Vergehen für all jene Straftaten gelten, die nach einem möglichen In-Kraft-Treten des Gesetzes erst noch begangen werden (könnten) und die bereits davon verübt, wegen der aber noch keine Gerichtsverfahren eröffnet wurden.
Der gleiche Artikel verfügt auch, dass für alle Straftaten staatlicher Sicherheitskräfte, wegen der bereits Gerichtsverfahren anhängig sind, die Zuständigkeit des zivilen oder polizeilich-militärischen Justizsystems nach den Bestimmungen des MSGB von 1999 (Gesetz 522 von 1999) festgelegt wird. Dieses Gesetz schließt von einer Behandlung durch das PMJS nur die drei Tatbestände Folter, Genozid und Verschwindenlassen aus (Art. 3), nicht aber andere schwerste Straftaten wie eben außergerichtliche Hinrichtungen, sexuelle Gewalt oder Vertreibung.
Damit können auch von staatlichen Sicherheitskräften begangene außergerichtliche Hinrichtungen, verschiedene Formen sexueller Gewalt oder Vertreibungen, für die bereits Gerichtsverfahren gegen die mutmaßlichen TäterInnen eröffnet wurden, zukünftig vom PMJS behandelt werden.
- 24 Die Aufgaben, Struktur und Zusammensetzung der neuen Kriminaltechnischen Untersuchungseinheit wird in Abschnitt IV und insbesondere in den Art. 32 bis 43 des Gesetzentwurfs geregelt.
Das MSGB legt derzeit noch fest, dass wissenschaftliche Untersuchungen wie Labortests oder Autopsien vom Nationalen Institut für Rechtsmedizin und Forensik (*Instituto Nacional de Medicina Legal y Ciencias Forenses*, INMLCF) durchgeführt werden (Art. 366, Abs. 2) und MitarbeiterInnen der Gerichtspolizei dieses lediglich dabei „unterstützen“. Im Gesetzentwurf wird hier jedoch (allgemeiner) verfügt, dass das INMLCF die MitarbeiterInnen der neuen Kriminaltechnischen Untersuchungseinheit bei Bedarf unterstützen soll (Art. 40) – und damit die Arbeitshierarchie direkt verkehrt.
- 25 Amnesty International (2011), *This is what we demand, Justice!, Impunity for sexual violence against women in Colombia's armed conflict*. London: AI, AMR 23/018/2011, S. 7 – 9 sowie Amnesty International (2012), *Hidden from justice, Impunity for conflict-related sexual violence, A follow-up report*. London: AI, AMR 23/031/2012, S. 27. (Beide verfügbar auf www.amnesty-kolumbien.de)
Exemplarisch dafür steht etwa der Fall des Unterleutnants der kolumbianischen Streitkräfte Raúl Muñoz Linares: Er vergewaltigte im Oktober 2010 die 14-jährige Jenni Torres und ermordete anschließend sie und ihre beiden 9- und 6-jährigen Brüder Jimi und Jefferson. Eine spätere Untersuchung der Tat ergab, dass der Tatort unter seiner Aufsicht nachträglich massiv manipuliert wurde.
- 26 *Open letter by Special Procedures mandate-holders of the United Nations Human Rights Council to the Government and the Congress of the Republic of Colombia*, 29. September 2014 (<http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=15116&LangID=E>).
Bereits gegen die Verabschiedung der ersten und später vom Verfassungsgericht verworfenen Reform sprachen sich elf der SonderberichterstatterInnen im Oktober 2012 in einem offenen Brief aus (*Open letter by Special Procedures mandate-holders of the Human Rights Council to the Government and representatives of the Congress of the Republic of Colombia*, 22. Oktober 2012, <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=12683&LangID=E>).
Darüber hinaus haben andere UN-Organe wie das Hochkommissariat für Menschenrechte oder der Menschenrechtsrat wiederholt in ihren Kolumbien-Berichten empfohlen, Menschenrechtsverbrechen generell von einer Behandlung durch das nationale PMJS auszuschließen.
In eine ähnliche Richtung weisen außerdem verschiedene Urteile des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (etwa die Kolumbien-Urteile vom 3. September 2012 und 4. Juli 2007) und der kolumbianischen Justiz (etwa das Urteil des Verfassungsgerichts C-358 vom 5. August 1997 oder ein Urteil des obersten Verwaltungsgerichts [*Consejo de Estado*] vom 29. März 2012 [Aktennummer 21380]).
- 27 Amnesty International (2014), *Fair Trial Manual*, 2. Auflage, London: AI, POL 30/002/2014, S. 221ff.